

Dr. Manuel Mielke



Assessorkurs ÖR Berlin

Kurseinheit 06

Abstrakter Teil

Vorüberlegungen: Vorläufiger Rechtsschutz

Besonderheiten

- Beschluss statt Urteil (§ 123 IV VwGO)
- Antrag statt Klage (Antragsteller, statthafte Antragsart, Antragsbefugnis)
- „Verfahrensbevollmächtigter“ statt „Prozessbevollmächtigter“

Vorläufige Rechtsschutzverfahren

- Suspendierung eines VA (§ 80 V VwGO)
- Suspendierung / sofortige Vollziehung eines VA im ▲ (§ 80a VwGO)
- Erlass einstweiliger Anordnung (§ 123 I VwGO)
- Erlass einstweiliger Anordnung bei Normenkontrolle (§ 47 VI VwGO)

I. Zulässigkeit eines Antrags gemäß § 123 I VwGO

1. Zuständiges Gericht

→ Gericht der Hauptsache (§§ 123 II, 45, 52 VwGO)

2. Statthafte Antragsart: §§ 122 I, 88 VwGO

→ Begehren des ASt. und Vorrang maßnahmespezifischen Rechtsschutzes

→ Grds. § 123 I VwGO, außer § 123 V iVm § 80 V VwGO / § 80a VwGO:

- Vorliegen eines VA iSv § 35 VwVfG

- Begehren durch Suspendierung / sofortige Vollziehung erreichbar

→ Falls § 80 V / § 80a VwGO (-), dann § 123 I VwGO (+)





→ Differenzierung zwischen Sicherungs- und Regulationsanordnung

← S. 1: Sicherungsanordnung

→ gerichtet auf Erhaltung des
status quo

→ Unterlassen

→ S. 2: Regulationsanordnung

→ gerichtet auf Erweiterung des
status quo

→ positive Leistung oder Fest-
stellung

a) Ausländerrecht

- § 81 III 1 AufenthG: *„Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, **gilt** sein **Aufenthalt** bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde **als erlaubt**.“*
 - § 84 I Nr. 1 AufenthG: *„Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels haben keine aufschiebende Wirkung.“* (§ 80 II 1 Nr. 3 VwGO)
- Die Erteilung des Aufenthaltstitels ist abgelehnt worden. Rechtsschutz?
- Hauptsache = VerpflKl., daher vorl. Rs. eigentlich nach § 123 I VwGO
- hier aber vorl. Rs. nach § 80 V 1 VwGO (Grund: bei Suspendierung des Ablehnungs-VA greift die Erlaubnisfiktion nach § 81 III 1 AufenthG)

b) Baurecht

- § 69 IV 3 BlnBauO: „Ist in den Verfahren nach Satz 1 [im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren] nicht innerhalb einer Frist nach Abs. 3 Satz 1 [1 Monat] entschieden worden, **gilt die Baugenehmigung als erteilt**; [...]“

→ Seit Einreichung der Bauvorlagen ist / sind mehr als ein / zwei Monat(e) vergangen; der Bauherr beginnt zu bauen. Rechtsschutz des Nachbarn?

→ Fiktive Baugenehmigung (§ 42a VwVfG) ist sofort vollziehbar (§ 80 II 1 Nr. 3 VwGO, § 212a BauGB). Antrag des Nachbarn:

§ 80a III 1, I Nr. 2, 1. Alt. VwGO:

§§ 80a III 2, 80 V 1 VwGO:

„Aussetzung der Vollziehung“

„Anordnung der aufschieb. Wirkung“

Verhältnis streitig,
beides vertretbar

c) Schulrecht

- Der ASt. ist Schulkind und wurde aufgrund schlechter Noten (sofort vollziehbar) nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt. Rechtsschutz?
- Zwar ist die Nichtversetzung ein VA iSv § 35 S. 1 VwVfG, aber die Suspensionierung (§ 80 V 1 VwGO) würde das Begehren (Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe) nicht erreichen.
- ASt. begehrt eine positive Leistung: Regelungsanordnung (§ 123 I 2 VwGO)

d) Immissionsschutzrecht

- Der ASt. rügt Immissionen, die vom benachbarten städtischen Spielplatz ausgehen, für den keine Genehmigung vorliegt. Rechtsschutz?
- Da kein VA vorliegt, scheidet § 80 V 1 VwGO aus.
- ASt. begehrt ein Unterlassen: § 123 I VwGO

3. Antragsbefugnis: § 42 II VwGO analog

- Möglichkeit subj. Rechtsverletzung / des Bestehens eines Anspruchs

4. Rechtsschutzbedürfnis

- vorheriger Antrag an die Behörde ist grds. nötig
- Rechtsbehelf in der Hauptsache (Klage) muss nicht spätestens gleichzeitig erhoben werden (§ 123 I 1 VwGO)
- Rechtsbehelf in der Hauptsache darf aber nicht offensichtlich unzulässig sein:
 - keine Verfristung (ablehnender VA unanfechtbar: §§ 70, 74, 58 II VwGO)
 - keine Erledigung (Wegfall der Beschwer: § 43 II VwVfG)
- keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache
 - zulässig, wenn die Hauptsache zu spät käme/Abwarten unzumutbar wäre (Art. 19 IV GG)
 - Prüfungsstandort str.; nach Rspr. eher keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit
 - wenn Vorwegnahme der Hauptsache: „Leistungsanordnung“

II. Begründetheit eines Antrags gemäß § 123 I VwGO

→ Glaubhaftmachung von

- Anordnungsanspruch (Anspruch nach materiellem Recht)
- Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit, vgl. Wortlaut von § 123 I VwGO)

→ Glaubhaftmachung: § 123 III VwGO iVm. §§ 920 II, 294 ZPO

→ Erkenntnisstand im vorläufigen RS maßgeblich, d.h. summarische Prüfung





1. Anordnungsanspruch

→ Prüfung der AGL

2. Anordnungsgrund

→ Eilbedürftigkeit (Gebot effektiven Rechtsschutzes: Art. 19 IV GG?)

→ Intensität der Rechtsgutgefährdung (Schaffung vollendeter Tatsachen?)

→ Bedeutung des Anspruches für den ASt. (Abwarten der Hauptsache unzumutbar?)

3. Inhalt

→ „Ob“: gebunden ↔ „Wie“: Ermessen (vgl. § 938 I ZPO)

→ keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache (bei Regelungsanordnung)

→ bei Ermessen der Verwaltung: nicht mehr als in der Hauptsache zusprechen (nur Bescheidung, vgl. § 113 V 2 VwGO bei fehlender Spruchreife; **str.**)

→ Beispiel für den Tenor:

- *Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,*
- *vorläufig (ggf.: bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache / bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag des ASt. vom [...])*
- *binnen einer Woche*
- *unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts*
- *den Antrag des Antragstellers vom ... auf ...*
- *erneut zu bescheiden.*
- *Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.*

III. Aufbau: Kopf, Rubrum, Tenor

Aktenzeichen

Verwaltungsgericht Berlin

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des ...,

Verfahrensbevollmächtigte(r): ...,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch ...,

Verfahrensbevollmächtigte(r): ...,

beigeladen: ...,

Verfahrensbevollmächtigte(r): ...,

- Antragsteller -

- Antragsgegner -

hat das Verwaltungsgericht Berlin, ... Kammer,

durch ...

am ...

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird **abgelehnt**.

[Kostentenor]

Kein Tenor zur vorläufigen Vollstreckbarkeit (§§ 168 I Nr. 2 VwGO)

Der **Streitwert** wird auf ... EUR festgesetzt. (§§ 53 II **Nr. 1**, 52 I, II GKG)

→ „**Gründe**“ mit „I.“ (≈ Tatbestand) und „II.“ (≈ Entscheidungsgründe)

Rechtsmittelbelehrung: **Beschwerde** an das OVG (§ 146 VwGO)

IV. Überblick Polizei- und Ordnungsrecht

1. RGL / AGL

→ Polizei: Alternativität (präventiv ./ repressiv → dann: § 23 I EGGVG)

→ Ordnungsbehörde: Spezialität (Sonderrecht vor allg. Gefahrenabwehrrecht)

a) Sonderordnungsrecht: gedanklich: Bundesrecht vor Landesrecht

b) Standardmaßnahmen: §§ 17 ff. ASOG

→ examensrelevant:

- § 29 ASOG (Platzverweis)
- § 29a ASOG (Wegweisung aus eigener Wohnung)
- § 38 ASOG (Sicherstellung)
- § 34 ASOG (Durchsuchung von Personen)
- § 35 ASOG (Durchsuchen von Sachen)
- § 36 ASOG (Durchsuchung von Wohnungen; Richtervorbehalt, § 37 ASOG)

- c) Unmittelbare Ausführung: § 15 ASOG
→ Maßnahme *mit* dem (hypothetischen) Willen des Betroffenen
- d) Generalklausel: § 17 I ASOG
- e) Verwaltungsvollstreckung: § 8 BlnVwVfG iVm (Bundes-)VwVG
→ insb. Sofortvollzug, § 6 II VwVG: Maßnahme *gegen* den (hypothetischen) Willen, d.h. zwangsweise Durchsetzung eines (hypothetischen) HDU-VA, z.B. Abschleppen eines Kfz bei Verstoß gegen Halteverbotsschild (§ 41 StVO, Anlage 2, Zeichen 283 / 286)

2. Vorausss.

a) Formell

aa) Zuständigkeit

→ grds.: Senatsverwaltung / Bezirksämter / Sonderbehörden (vgl. §§ 2 II, III ASOG iVm Anlage zum ASOG)

→ Polizei ist grds. (subsidiär) eilzuständig im Verhältnis zur Ordnungsbehörde:
§ 4 I ASOG

→ teils (originäre) Alleinzuständigkeit der Polizei (insb. §§ 23 ff. ASOG, § 30 ASOG)

bb) Verfahren

→ Anhörung bei belastendem VA (§ 28 VwVfG, ggf. entbehrlich nach Abs. 2 Nr. 1)

cc) Form

→ §§ 10, 37 II VwVfG (insbes. VA auch mündlich möglich)

b) Materiell

aa) Gefahrentatbestand

(1) Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

← Öffentliche Sicherheit

- geschriebenes Recht
- Individualrechtsgüter
- Staat und seine Einrichtungen
und Veranstaltungen

→ Öffentliche Ordnung

- ungeschriebene Verhaltensanforderungen als unerlässliche Voraussetzungen für ein geordnetes Zusammenleben
(Kritik: unbestimmt; subsidiär prüfen)

(2) Gefahr

(a) Begriffe: Einzelmaßnahme

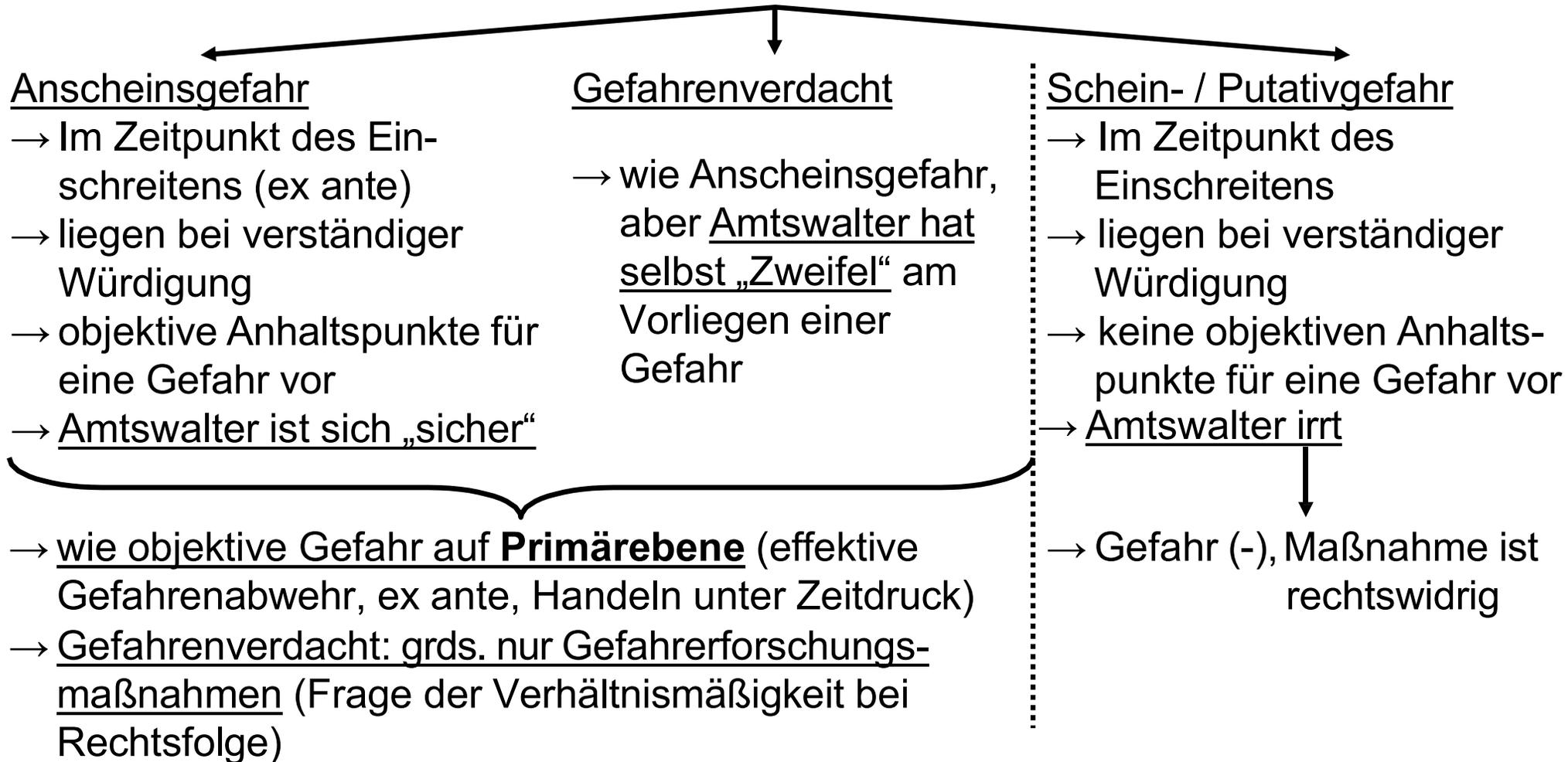


RVO zur Gefahrenabwehr

- grds. konkrete Gefahr, d.h. hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Einzelfall
- je / desto-Formel bzgl. Wahrscheinlichkeitsanforderungen:
Art und Umfang des drohenden Schadens?
- ggf. Steigerungen, insbes. gegenwärtige Gefahr, d.h. Schadenseintritt hat bereits begonnen oder steht unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevor

- abstrakte Gefahr, d.h. eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Falle ihres Eintritts (typischerweise) eine konkrete Gefahr darstellt
- §§ 55-58 ASOG

(b) Problem: objektive Gefahr fehlt → reicht subjektive Gefahr?



bb) Störer / Ordnungspflicht

(1) Begriffe

(a) Grundsätzlich: Handlungsstörer und Zustandsstörer

§ 13 ASOG
 → grds. unmittelbarer Verursacher, d.h. wer durch sein Verhalten unmittelbar (ohne Zwischenursachen) Gefahrenschwelle überschreitet (hM)
 → auch mittelbarer Verursacher („Zweckveranlasser“), d.h. wer Gefahr subjektiv bezweckt (billigend in Kauf nimmt) oder wenn diese objektiv zwangsläufige Folge seines Verhaltens („natürliche Einheit“, str.) ist

§ 14 ASOG
 → Inhaber tats. Gewalt + Eigentümer
 ↓
 → nicht, wenn abhandengekommen
 → auch bei (sittenwidriger) Dereliktion („nachwirkende Zustandshaftung“)
 → auch bei „gestörter Privatnützigkeit“ (wenn unfreiwillig zum Störer gemacht)
 ↓
 → vgl. „latenter Störer“ (obj. von Anfang an erhöhte Fahrentendenz)

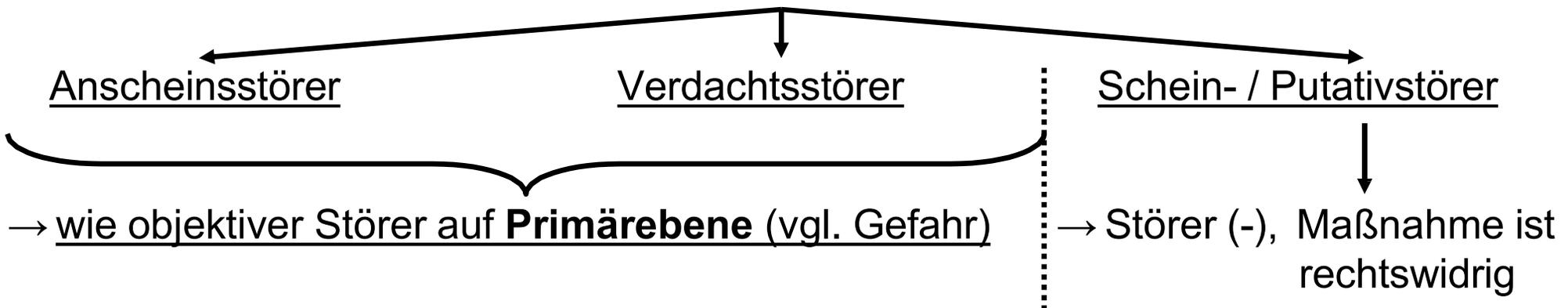
(b) Notstandspflichtiger: § 16 ASOG

→ „doppelte Subsidiarität“: ggü. Handlungs- / Zustandsstörer und ggü.

Gefahrenabwehr durch den Staat selbst oder durch einen Beauftragten

→ ggf. „unechter Notstand“ bei „krassem Missverhältnis“ (hM)

(2) Problem: objektiver Störer fehlt → subjektiver Störer?



3. Rechtsfolge

a) Grds. Ermessen: Opportunitätsprinzip

→ bzgl. „Ob“ (Entschießung) und bzgl. „Wie“ (Auswahl: Mittel und ggf. Störer)

→ Verhältnismäßigkeit: § 12 II ASOG

b) Ggf. Ermessensreduktion auf Null

→ z.B. wegen GR-Schutzpflichten, insbes. bei Art. 2 II 1 GG

→ i.Ü.: → Anwendungsvorrang von EU-Recht (Art. 4 III EUV, Art. 23 I GG)

→ Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 I GG)

→ Soll-Vorschriften („intendiertes Ermessen“, außer atypischer SV)

Übungsfall 1

ASt. (Nachbar)

→ Antrag: § 123 I VwGO
(Unterlassen der Genehmigungserteilung)

VG: Auslegung?

Widerspruch

Behörde

→ Vorbescheid
(Disco im WR)
→ § 80 II 1 Nr. 4 VwGO

Bauherr

I. Statthafte Antragsart: §§ 122 I, 88 VwGO

→ Begehren des ASt. und Vorrang maßnahmespezifischen Rechtsschutzes

→ Grds. § 123 I VwGO, außer § 123 V iVm § 80 V VwGO / § 80a VwGO:

- Suspendierung oder sofortige Vollziehung eines VA?

II. Auslegung / richterlicher Hinweis: § 86 III VwGO

→ zwar einstweilige Anordnung (§ 123 I 1 VwGO) beantragt

→ aber 80 V VwGO / § 80a VwGO vorrangig:

§ 80a III 1, I Nr. 2 VwGO:

§§ 80a III 2, 80 V 1 VwGO:

„Aussetzung der Vollziehung“

„Wiederherst. der aufschieb. Wirkung“

Verhältnis streitig

1. Vorbescheid (§ 75 BauOBln) als VA

→ zwar noch keine Baugenehmigung, aber verbindliche Klärung einzelner Fragen (idR Bauplanungsrecht), d.h. feststellender VA

2. Begehren durch Suspendierung erreichbar

→ Bindungswirkung des für sofort vollziehbar erklärten Vorbescheids (§ 80 II 1 Nr. 4 VwGO) für Baugenehmigungserteilung verhindern

→ i.Ü. würde vorbeugender Unterlassungsanspruch (§ 123 I 1 VwGO) an fehlendem RSB scheitern (Abwarten der Genehmigung und nachgelagerter Rs. zumutbar)

→ beachte VGH Baden-Württemberg, 18.9.2019, 3 S 1930/19: kein RSB für Nachbar, da Bindungswirkung fehlt, sofern Vorbescheid anfechtbar

→ Auslegung als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 V 1, 2. Alt., 80a III 2 VwGO

Übungsfall 2

ASt'in

→ unterlegene Bewerberin, obwohl besser geeignet als Konkurrent

VG: Antrag?

Widerspruch gegen Ablehnung



Behörde

→ geplante Beförderung

Konkurrent

I. Statthafte Antragsart: §§ 122 I, 88 VwGO

→ Begehren der ASt'in und Vorrang maßnahmespezifischen Rechtsschutzes

→ Grds. § 123 I VwGO, außer § 123 V iVm § 80 V VwGO / § 80a VwGO

II. Eigenbegünstigung begehrt, aber Kapazität erschöpft

→ „Prinzip der Bestenauslese“ aus Art. 33 II GG (Auswahlkriterien: Eignung, Befähigung, fachliche Leistung)

→ Ernennung des Konkurrenten als VA mit Drittwirkung ggü. ASt'in (einheitliche untrennbare Entscheidung → Grds. der Ämterstabilität)

III. Regelfall: Konkurrentenverdrängungsantrag

→ Anfechtung der Drittbegünstigung + Antrag auf Eigenbegünstigung (z.B. Widerspruch / AnfKI. / § 80a VwGO + VerpflKI. / § 123 I 2 VwGO)

IV. Ausnahme: Ämterstabilität und Bewerbungsverfahrensanspruch

- Ämterstabilität aus Art. 33 V GG (hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums): Aufhebung der Ernennung außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Tatbestände der Rücknahme (§ 12 BeamtStG) grds. unmöglich
- Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 II, 19 IV GG:
Konkurrentenmitteilung mit Wartezeit von 2 Wochen nötig, so dass vorläuf. Rs. in Form der SicherungsAO (gerichtet auf Unterlassen der Ernennung) möglich
- bzgl. eigener Ernennung (RegelungsAO, § 123 I 2 VwGO) fehlt RSB, da unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache (auch für ASt.'in würde grds. Ämterstabilität aus Art. 33 V GG gelten)





→ *Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, die am 01.10.2017 ausgeschriebene Stelle einer Oberamtsanwältin bzw. eines Oberamtsanwalts (Besoldungsgruppe A 13) mit dem Beigeladenen zu besetzen, solange über den Widerspruch der Antragstellerin vom [...] nicht unanfechtbar entschieden worden ist.*

Akte 5

ASt.

→ mehrere Beißvorfälle:
Hund des Beigeladenen

VG: vorläufiger RS

Antrag abgelehnt

Stadt Pinneberg

→ VA begehrt: Maulkorb
außerhalb des Hauses
und Zwangsgeldandro-
hung

Beigeladener



Gründe zu „I.“

I. Einleitungssatz

→ Die Beteiligten streiten im vorläuf. Rs. um den Erlass einer ordnungsrechtlichen Verfügung ggü. dem Beigeladenem, gerichtet darauf, diesem aufzuerlegen, seinen Hund unter bestimmten Voraussetzungen nur mit Maulkorb zu führen.

II. Unstreitiger SV

→ Nachbarschaftsverhältnis (1,5m hoher Zaun, Hecke)

→ seit 12/2016: Beigeladener hat Dobermanrüden, ASt. fühlen sich bedroht

→ Vorfälle:

- 1 / 2017: ASt. 1 (Straße: Biss ins Bein)
- 2 / 2017: ASt. 2 (Grundstück der Eltern: Anfallen und Umreißen)
- 27.02.2017: Abmahnung der Eltern ggü. Beigeladenem (Einfriedung)

- 4 / 2017: ASt. 2 (Biss in Schulter)
- 26.06.2017: ASt. 1 (Biss, Krankenhaus)
- 03.07.2017: ASt. 2 (Biss, Krankenhaus)

III. Verwaltungsverfahren

- 24.04.2017: Antrag Eltern an Ag. (Ziel: Ordnungsverfügung ggü. Beigeladenem)
- 17.07.2017: Ablehnung durch Ag.
 - "unzuständig zum Schutz privater Rechte"
- 27.07.2017: Widerspruch

IV. Antrag vorläufiger RS: 01.08.2017 (Eingang bei VG)

V. ASt.-Vortrag

- Ordnungsverfügung nötig, da Bedrohung durch Hund
- Zwangsgeldandrohung nötig, da Beigeladener uneinsichtig
- Eilfall, da andauernde Gefahr

VI. ASt.-Antrag: Maulkorb außerhalb Haus und Zwangsgeldandrohung (5.000 €)

VII. AG.-Antrag: Ablehnung

VIII. AG.-Vortrag

- unzuständig zum Schutz privater Rechte (Zivilrechtsweg)
- nur ein Beißvorfall ggü. Dritten (Briefträger)
- begehrte Ordnungsverfügung zu unbestimmt
- kein Anspruch auf Verw.-Vollstreckung

IX. Beigeladenenantrag: Ablehnung

X. Beigeladenenvortrag

- Hund ungefährlich (gereizt durch ASt.)
- für atypische Gefahr nicht verantwortlich

XI. Eidesstaatliche Versicherung der Eltern

Lösungsskizze

1. Antrag zu 1.

a. Sachentscheidungs Voraussetzungen

aa. Verwaltungsrechtsweg

(P) streitentscheidenden Norm: §§ 1004, 823 I BGB / Generalklausel?

→ ASt. wünschen ausdrücklich ein Vorgehen der Behörde gegen den Beigeladenen

→ Generalklausel

→ Verwaltungsrechtsweg (+)

bb. statthafte Antragsart

→ §§ 122, 88 VwGO

→ § 123 V VwGO, aber keine Suspendierung eines VA streitgegenständlich

→ § 123 I VwGO (+)

cc. Antragsbefugnis

→ § 42 II VwGO analog

→ §§ 174, 176 LVwG (iVm Art. 2 II 1 GG)

dd. Antragsgegner: § 78 I Nr. 1 VwGO analog

ee. gemeinsames Vorgehen beider ASt. möglich, § 64 VwGO iVm § 60 ZPO

ff. RSB

→ vorheriger Antrag an Behörde (+)

→ (P) Vorwegnahme der Hauptsache?

e.A.: (-), da zwar beantragt ist, was auch in der Hauptsache beantragt wurde, aber nur vorübergehend (vgl. Nds.OVG, 7 ME 49/24)

a.A.: (+), auch eine nur vorübergehende Gewährung des in der Hauptsache Erlangbaren = Vorwegnahme der Hauptsache (vgl. Nds.OVG, 13 ME 72/21)

→ kann hier dahinstehen, da auch nach a.A. aufgrund der Unzumutbarkeit weiterer Bissverletzungen eine Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise möglich wäre

b. Begründetheit

aa. Anordnungsanspruch

(1) Anspruchsgrundlage

→ §§ 174, 176 LVwG

(2) formelle Anspruchsvoraussetzungen

→ ordnungsgemäßer Antrag bei zuständiger Behörde?

→ (P) mangelnde Zuständigkeit wg. § 162 II LVwG?

→ Problematik ließe sich zwar auch auf dem ordentlichen Rechtsweg behandeln

→ durch die im Raum stehende Verletzung des § 229 StGB als Bestandteil der Rechtsordnung sowie der körperlichen Integrität als individuellem Rechtsgut und damit insgesamt die Betroffenheit der öffentlichen Sicherheit besteht jedoch auch eine Zuständigkeit nach § 162 I LVwG

→ formelle Anspruchsvoraussetzungen (+)

(3) materielle Anspruchsvoraussetzungen

(a) Gefahr?

→ s.o. (+)

(b) Beigeladener = Störer?

→ §§ 219, 246 LVwG (+)

→ (P) „Reizen“ des Hundes

→ unerheblich, da typischer Geschehensablauf, für den der Unterhalter einzustehen hat

→ Effektivität der Gefahrenabwehr; Verschulden unerheblich

(c) Rechtsfolge

- (P) Ermessen, grds. nur Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung
- hier wegen Betroffenheit von Art. 2 II 1 GG und hoher Wiederholungswahrscheinlichkeit aber Ermessensreduzierung auf Null

- Antrag zu unbestimmt?

→ (-)

- § 246 Satz 2 LVwG: Maulkorb kollidiert nicht mit artgerechter Haltung, insb. nicht in Abwägung mit Rechtsgütern der ASt.

→ Anordnungsanspruch (+)

→ auch Glaubhaftmachung, § 123 III VwGO iVm §§ 920 II, 294 ZPO (+)

bb. Anordnungsgrund (+)

→ Antrag zu 1. (+)

1. Antrag zu 2.

a. Sachentscheidungs Voraussetzungen

aa. Verwaltungsrechtsweg (+)

bb. statthafte Antragsart

→ § 123 I VwGO (+)

cc. Antragsbefugnis

→ Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung von HDU-VA grds. rechtlich möglich: §§ 228 I, 235 I Nr. 1, 236, 237 LVwG

→ aber kein subj. Recht der ASt. auf Durchführung der Verwaltungsvollstreckung, da primär Allgemeininteresse, für ASt. nur „Reflex“ (kein „Gesetzesvollziehungsanspruch“; a.A. vertretbar, vgl. Nds.OVG, 1 LB 128/13)

→ Antrag zu 2. (-)

Kopf, Rubrum, Tenor (Besonderheiten)

- „Beschluss“ (nicht: „Im Namen des Volkes“)
- zwei ASt., gesetzlich vertreten durch Eltern (mit Verfahrensbevollmächtigtem)
- beigeladen: Hundehalter (mit Verfahrensbevollmächtigtem)
- „hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht am ... **beschlossen**“
- Hauptsache: - Antrag teilweise erfolgreich (bzgl. Ordnungsverfügung)
 - i.Ü. Ablehnung
- Kosten: Teilung (Quote), ASt. als Gesamtschuldner, Beteiligung des Beigeladenen
- kein Tenor zur vorläufigen Vollstreckbarkeit (§ 168 I Nr. 2 VwGO)

Nebenentscheidungen

- Kostenteilung (Quote): § 155 I 1 VwGO
- Beigeladener sowohl kostenpflichtig (§ 154 III VwGO) als auch erstattungsberechtigt (§ 162 III VwGO)
- ASt. als Gesamtschuldner: § 159 Satz 2 VwGO

Tenor:

- *Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Beigeladenen durch Ordnungsverfügung aufzugeben, seinem Dobermannrüden außerhalb des Hauses einen Maulkorb anzulegen, bis bestandskräftig über den Antrag der Antragsteller vom 24.4.2017 entschieden ist. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.*
- *Von den Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner die Hälfte der Gerichtskosten sowie der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin und des Beigeladenen. Die Antragsgegnerin und der Beigeladene tragen je ein Viertel der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig.*
- [Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.]